Neues aus der Rechtsprechung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

INFORMATION
17/178

Alle Abg

28.05.2019

Anwendung der Datenschutzgrundverordnung auf den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags

Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden an den EUGH vom 28.03.2019 Az. 6 K 1016/15.WI

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat u.a. zur Klärung des Anwendungsbereichs der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einen Vorlagebeschluss an den EuGH eingereicht.[1] Art. 15 DSGVO räumt Bürgerinnen und Bürgern gegenüber verantwortlichen Behörden ein Auskunftsrecht ein, ob diese ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und regelt, welche weiteren Informationen in der Folge herausgegeben werden müssen. Der Kläger des Verfahrens vor dem VG Wiesbaden hatte sich an den Präsidenten des Hessischen Landtags gewandt und Auskunft begehrt, inwieweit hinsichtlich einer von ihm eingereichten und beschiedenen Petition personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Auskunft wurde mit der Begründung verweigert, das Petitionsverfahren stelle eine parlamentarische Aufgabe dar, sodass der Geltungsbereich der DSGVO nicht eröffnet sei. So regele auch § 30 Abs. 1 Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz Hessen (HDSIG), dass die Vorschriften des HDSIG für den Landtag nur Anwendung fänden, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig werde. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, bei dem Petitionsausschuss handele es sich funktional um eine Behörde im Sinne der DSGVO, da die Aufgabe des Petitionsausschusses weder eine Tätigkeit der Rechtsprechung noch der Gesetzgebung sei. Art. 16 der Hessischen Landesverfassung räume (wortgleich mit Art. 17 GG) jedermann das Recht ein, Bitten und Beschwerden gleichermaßen an Verwaltungsbehörden wie Volksvertretung zu richten. Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags unterscheide sich hinsichtlich der Befassung mit Petitionen folglich in keiner Weise von einer Verwaltungsbehörde wie etwa einer Datenschutz- oder Finanzaufsichtsbehörde.

[1] Pressemitteilung der Pressestelle VG Wiesbaden, https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/verwaltungsgericht-wiesbaden-legt-eugh-fragen-zu-datenschutz-und-richterlicher (zuletzt aufgerufen am 28.05.2019).

Stellungnahme

Für Parlamente ist die Frage, inwieweit der Anwendungsbereich von Gesetzen bei konkreten Aufgaben eröffnet ist, regelmäßig von großer Bedeutung. So findet auch das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen auf den Landtag nur Anwendung, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

In den Kommentierungen der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen wird eine vom Verwaltungsgericht Wiesbaden abweichende Ansicht zu Funktion und Aufgabe des Petitionsausschusses vertreten. Der Petitionsausschuss sei weder Verwaltungsbehörde noch gehörten seine Beschlüsse zur Verwaltung, da seine Aufgabe verfassungsrechtlich der Kerntätigkeit der Legislative zuzuordnen sei (*Schönenbroicher*, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2010, Art. 41a Rn. 27). Das Petitionsrecht verschaffe dem Parlament die Möglichkeit, auf Veranlassung von Bürgerinnen und Bürgern die Regierung im Rahmen eines speziellen Mechanismus zu kontrollieren. Es sei daher Parlamentsrecht im eigentlichen Sinne (*Menzel*, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 41a Rn. 9). Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen geht in seinen bisherigen Entscheidungen zu Petitionsangelegenheiten regelmäßig davon aus, dass die Bearbeitung von Petitionen kein der Verwaltungstätigkeit des Parlaments zuzurechnender Vorgang sei.